

05.06.2019

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses  
am 06.06.2019

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und den  
Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des  
Transplantationsgesetzes (SH-A-TPG)  
zu Drucksache 19/572**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (SH-A-TPG) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 erhält die folgende Fassung:

**„Artikel 1  
Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (SH-A-TPG)**

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 9. April 2008, GVOBl. Schl.-H. S. 166, 561, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015, GVOBl. Schl.-H. S. 500, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Artikel 5d des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423)“ wird ersetzt durch die Angabe „Gesetz vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 352)“.

b. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zuständige Stelle nach § 11 Absatz 1b Satz 1 Transplantationsgesetz ist die oberste Landesgesundheitsbehörde.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „dieser Vorschrift“ ersetzt durch die Worte „§ 8 Absatz 3 Satz 3 Transplantationsgesetz“

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 3 des Transplantationsgesetzes“ wird ersetzt durch die Angabe „Absatz 1“.

bb. Vor dem Wort „Stellvertreter“ werden die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.

bb. In Satz 3 werden die Worte „zuständigen Stelle“ ersetzt durch die Worte „Ärztchamber Schleswig-Holstein“.

cc. In Satz 4 werden die Worte „dem zuständigen Ministerium“ ersetzt durch die Worte „der obersten Landesgesundheitsbehörde“.

dd. Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus der Kommission aus, ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen.“

ee. Satz 6 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Gesetz vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17)“ wird ersetzt durch die Angabe „Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30)“.

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4  
Transplantationsbeauftragte**

- (1) Jedes Entnahmekrankenhaus bestellt nach § 9b Transplantationsgesetz mindestens eine Ärztin oder einen Arzt mit langjähriger Berufserfahrung in der Intensivmedizin zur bzw. zum Transplantationsbeauftragten. Als weitere Transplantationsbeauftragte können außerdem Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder -pfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder -pfleger mit langjähriger Berufserfahrung in der Intensivpflege bestellt werden.
- (2) Die oder der Transplantationsbeauftragte muss die Teilnahme an einer Fortbildung nachweisen, die ihr oder ihm die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. Das Nähere über Inhalt und Verfahren der Fortbildung regelt die oberste Landesgesundheitsbehörde durch Verordnung. In der Verordnung ist auch zu bestimmen, gegenüber welcher Stelle der Nachweis zu erbringen ist.““

Begründung:

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes - Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 352) hat der Bund ergänzende Regelungen, vor allem zu strukturellen und finanziellen Voraussetzungen der Entnahmekrankenhäuser, im Transplantationsgesetz (TPG) aufgenommen. Damit sind nun einige der im schleswig-holsteinischen Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (SH-A-TPG) vom 9. April 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 166) enthaltenen Sachverhalte bundesrechtlich durch das TPG geregelt. Da das Transplantationsrecht in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung fällt, sind landesrechtliche Regelungen dort, wo der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht gebraucht gemacht hat, nicht mehr zulässig. Das SH-A-TPG ist daher entsprechend anzupassen.

Gegenüber dem bisherigen SH-A-TPG sieht der Gesetzentwurf im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

Nach § 11 Absatz 1b TPG ist eine zuständige Stelle zu bestimmen, der die Daten zu Todesfällen mit primärer oder sekundärer Hirnschädigung und zu Gründen, die einer Organentnahme entgegenstanden, von der Koordinierungsstelle (Deutsche Stiftung Organtransplantation) übermittelt werden. Der Gesetzentwurf bestimmt in § 1 Absatz 2 die oberste Landesgesundheitsbehörde als diese zuständige Stelle.

Die Regelungen in § 2 und 3 zur Gutachterkommission bei Lebendspenden und zur Finanzierung ihrer Tätigkeit werden redaktionell angepasst.

Nach § 9b Absatz 4 TPG ist die erforderliche Qualifikation der Transplantationsbeauftragten durch Landesrecht zu bestimmen. Dies erfolgt in § 4 des Gesetzentwurfs. Die weiteren, bisher in § 4 SH-A-TPG enthaltene Regelungen müssen entfallen, da diese Sachverhalte nun im TPG geregelt sind. Dies betrifft insbesondere die Bestellung, Freistellung und Weisungsfreiheit der Transplantationsbeauftragten sowie die Verfahrensanweisungen, Dokumentations- und Berichtspflichten.

Hans Hinrich Neve  
und Fraktion

Marret Bohn  
und Fraktion

Dennys Bornhöft  
und Fraktion

Flemming Meyer  
und der Abgeordneten des SSW